

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Herrn
MinDir. Dr. Stephan Hölz
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

14. Juni 2017
Az_9.4.5.2._KI-fe

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindergesundheitsschutz- Gesetzes

Ihr Schreiben vom 16. Mai 2017 – Aktenzeichen V 4A

Sehr geehrter Herr Dr. Hölz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetz eine Stellungnahme abgeben zu können.

Das Kindergesundheitsschutzgesetz ist notwendig und hat sich grundsätzlich bewährt. Folgende Änderungen im Kindergesundheitsschutzgesetz halten wir jedoch für angezeigt:

Nach dem Gesetzeswortlaut in § 1 Abs. 1 gilt das Gesetz für alle in Hessen wohnhaften Kinder. Wir gehen davon aus, dass die verbindlichen Früherkennungsuntersuchungen daher für alle Kinder unabhängig vom Versicherungsstatus gelten. Aus unserer Sicht könnte zur Klarstellung noch der Zusatz aufgenommen werden, dass für bedürftige Familien die Kostenübernahme durch die Öffentliche Hand sichergestellt wird.

Die in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Pflichtuntersuchungen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sollten bis zum 12. Lebensjahr erweitert werden. Es trifft zwar zu, dass Kinder aufgrund der Schulpflicht einer bestimmten öffentlichen Beobachtung und Kontrolle unterfallen. Aber vor allem

die hohe Zahl der fehlernährten oder alkoholmissbrauchenden Kinder bzw. Jugendlichen zeigt an, dass dieses nicht ausreichend ist. Dieser Gesichtspunkt spricht für eine Erweiterung der Pflichtuntersuchungen.

Die Regelung in § 3 Abs. 1, dass das Universitätsklinikum Frankfurt am Main die Aufgaben des Hessischen Kindervorsorgezentrums wahrnimmt und dass das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium über den Teilbereich Hessisches Kindervorsorgezentrum die Fach- und Rechtsaufsicht führt, halten wir für sinnvoll.

Die in § 3 Abs. 7 neu (vorher Abs. 6) vorgesehene Erweiterung des Beirates um ein vom Landesverband der Hessischen Hebammen zu benennendes Mitglied sowie um die Landesärztin oder den Landesarzt für Hör- und Sprachbehinderte ist positiv. Gleichzeitig wird hier festgelegt, dass die Vertreterin oder der Vertreter des für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministeriums den Beiratsvorsitz führt. Dieses folgt letztlich der gesetzlichen Regelung, dass die Entscheidungskompetenz beim für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerium liegt, wenn kein Einvernehmen im Beirat erzielt werden kann (§ 3 Abs. 6 alt).

Die Aufhebung des § 3 Abs. 7 alt ergibt sich konsequent daraus, dass es nach der neuen Regelung keiner Bestimmung des Hessischen Kindervorsorgezentrums mehr bedarf, da das Universitätsklinikum Frankfurt die Aufgaben übernehmen soll.

Die Aufhebung von § 4 Abs. 3 erfolgt, da auf bundesgesetzlicher Ebene eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Voraussetzung zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung geschaffen wurde. Diese bundesgesetzliche Regelung ist gegenüber der hessischen Regelung vorrangig, sodass die hessische Regelung entfallen kann.

Schließlich sollten weitere unterstützende Maßnahmen für Eltern und sorgeberechtigte Personen getroffen werden. Durch eine Stärkung der Elternkompetenz und einer Gesundheitserziehung für die Kinder sowie denkbare Kindergarteneingangsuntersuchungen können weitere Ansatzpunkte zur Sicherung des Kindeswohls geschaffen werden.

Da das Universitätsklinikum Frankfurt als hessisches Kindervorsorgezentrum bestimmt wurde, ist es logisch, dass die entsprechende Verordnung zur Bestimmung des Kindervorsorgezentrums aufgehoben werden kann (Art. 2).

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver

Justiziarin